

ETHIK-RICHTLINIEN FÜR DIE WEITERBILDUNG IN TRANSAKTIONSANALYSE

Diese Ethik-Richtlinien informieren die Öffentlichkeit darüber, welches Verhalten von Lehrenden TransaktionsanalytikerInnen der DGTA erwartet werden kann.

Sie sind auf der Grundlage der entsprechenden ITAA-, EATA- und DGTA-Erklärungen formuliert und ergänzen diese.

Lehrende TransaktionsanalytikerInnen (TSTAs und PTSTAs) verpflichten sich, diese Ethik-Richtlinien zu beachten und sich im Konfliktfall einem Klärungsprozess durch die Ethikkommission der DGTA zu stellen.

1. Menschenbild

1.1 Lehrende TransaktionsanalytikerInnen bekennen sich zu dem in den TA-Ethik-Richtlinien formulierten und im Grundgesetz verankerten Schutz der Menschenwürde. Danach hat jeder Mensch eine eigene, unantastbare Würde und unveräußerliche Rechte, unabhängig von seinen persönlichen Fähigkeiten.

1.2 Lehrende TransaktionsanalytikerInnen begreifen den Menschen als eine in sozialen Beziehungen lebende und auf deren lebensdienliche Gestaltung angewiesene Existenz.

1.3 Jeder Mensch wird in seiner unverwechselbaren Persönlichkeit und soziobiografischen Einmaligkeit anerkannt und ernstgenommen. Das beinhaltet das Recht auf mündige Selbstbestimmung und die Möglichkeit, dieses jederzeit wahrzunehmen; die Rechte Anderer bleiben davon unbeschadet.

1.4 Lehrende TransaktionsanalytikerInnen unterstützen die Teilnehmenden in der Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung, sind sich aber des Spannungsfeldes zwischen der Eigenverantwortung der Teilnehmenden und der Schutzpflicht der Lehrenden gegenüber den WeiterbildungsteilnehmerInnen und deren KlientInnen bewusst.

1.5 Lehrende TransaktionsanalytikerInnen betrachten den Menschen als ganzheitliches Wesen, das Körper, Geist und Seele integriert, und richten ihre Trainingsmethoden daran aus.

2. Zum Selbstverständnis der Lehrenden TransaktionsanalytikerInnen

2.1 Lehrende TransaktionsanalytikerInnen sind sich bewusst, dass sie auf die Meinungsbildung und Persönlichkeitsentwicklung vieler Menschen Einfluss nehmen. Sie regen im Rahmen ihrer Lehrtätigkeit zum Überdenken von Haltungen und Standpunkten an, verhelfen zu anderen Sichtweisen und bewirken Veränderungen im Verhalten.

2.2 Insbesondere suchen sie bei den Weiterbildungs-TeilnehmerInnen das Bewusstsein der Würde, Autonomie und Verantwortung des Menschen zu wecken und ein berufliches Handeln aus diesem Bewusstsein zu fördern.

2.3 Lehrende TransaktionsanalytikerInnen nehmen gesellschaftliche Entwicklungen wahr. Ihnen tragen sie Rechnung, indem sie sich hinsichtlich ihrer Fachkenntnisse und Methodenkompetenz stets auf aktuellen Stand bringen und sich zum Gewährleisten bestmöglicher Standards verpflichten. Sie sorgen für die eigene Fortbildung und Supervision; pflegen den Erfahrungsaustausch mit anderen Weiterbildenden.

2.4 Durch ihre Tätigkeit versuchen sie zur Entwicklung einer zukunftsfähigen Gesellschaft beizutragen. Dies kann z. B. beinhalten:

- zu lebenslangem Lernen und bewusster Lebensführung anzuregen sowie Prozesse zur persönlichen und gesellschaftlichen Werteorientierung zu unterstützen,
- Macht- und Ohnmachtbeziehungen zwischen Männern und Frauen, Kindern und Erwachsenen, Alten und Jungen zu bedenken und sich für die Rechte wirtschaftlich und sozial benachteiligter Menschen einzusetzen,
- bürgerschaftliches Engagement und Möglichkeiten zur politischen Bürgerbeteiligung zu fördern sowie für Formen friedensorientierter Konfliktregelungen einzutreten,
- kulturelle Identitätsbildung und zugleich Offenheit für interkulturelle Begegnungen zu fördern,
- für ein Wirtschaften einzutreten, das die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft sicherstellt.

3. Zum Verhältnis Lehrende TransaktionsanalytikerInnen – FortbildungsteilnehmerInnen

Die Lehrenden TransaktionsanalytikerInnen sind sich ihrer Fürsorgepflicht gegenüber ihren Weiterbildungsteilnehmenden und deren KlientInnen bewusst.

3.1 Lehrende TransaktionsanalytikerInnen gehen mit ihren FortbildungsteilnehmerInnen nach entsprechender Information vertraglich klar vereinbarte Arbeitsbeziehungen ein. Sofern TeilnehmerInnen nicht in der Lage ist oder bereit sind, im Rahmen dieser vertraglichen Arbeits-Beziehung zu handeln, müssen die Lehrenden TransaktionsanalytikerInnen die Beziehung lösen, und zwar so, dass den betreffenden TeilnehmerInnen dadurch kein Schaden zugefügt wird.

3.2 Zu den Pflichten lehrender TransaktionsanalytikerInnen gehört, regelmäßig die vertragliche Arbeits- und Beziehungsebene anzusprechen, Konflikte aufzugreifen und Unausgesprochene ggfs. zu klären.

3.3 Lehrende TransaktionsanalytikerInnen wenden nur Methoden an, die mit dem unter 1 ausgeführten Menschenbild vereinbar sind.

3.4 Lehrende TransaktionsanalytikerInnen enthalten sich jeder Form von Repression gegenüber ihren Trainingsteilnehmenden. Sie begegnen ihnen mit Respekt, Achtung und Wertschätzung.

3.5 Lehrende TransaktionsanalytikerInnen enthalten sich jeder finanziellen, sexuellen oder sonstigen Ausbeutung ihrer TeilnehmerInnen.

3.6 Sie verstehen sich insofern als Modelle für ihre FortbildungsteilnehmerInnen, die ihrerseits wieder mit Menschen arbeiten. Sie fühlen sich auch gegenüber diesen Menschen, von denen sie z.B. im Rahmen von Supervisionen Kenntnis erhalten, verpflichtet und achten auf deren Schutz.

3.7 Die Lehrenden TransaktionsanalytikerInnen verpflichten sich, persönliche Informationen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erhalten, vertraulich zu behandeln.

3.8 Die Lehrenden TransaktionsanalytikerInnen halten sich auf dem aktuellen Stand der Information, was TA-Weiterbildungs- und Examensbestimmungen angeht, und informieren ihre Teilnehmenden fortlaufend darüber.

3.9 Halten Lehrende TransaktionsanalytikerInnen den Kenntnis-, Erfahrungs- oder Entwicklungsstand eines/einer prüfungswilligen Kandidaten/In für nicht ausreichend, sprechen sie dies in geeigneter Weise klar an und entwickeln Möglichkeiten, wie sich der Kandidat / die Kandidatin realistisch mit seinen / ihren Fähigkeiten und Grenzen auseinander setzen kann.

3.10 Die Lehrenden TransaktionsanalytikerInnen stellen sicher, dass sich ihre KandidatInnen nicht ohne adäquate emotionale Unterstützung in die Stresssituation „mündliche Prüfung“ begeben.

4. Zum Verhältnis der Lehrenden TransaktionsanalytikerInnen untereinander

4.1 Die Lehrenden TransaktionsanalytikerInnen bringen ihren Kollegen und Kolleginnen Respekt, Achtung und Wertschätzung entgegen. Kritik an der Berufsausübung von KollegInnen wird sachlich-konstruktiv und fair angebracht.

4.2 Wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass KollegInnen sich nicht gemäß dieser ethischen Richtlinien verhalten, so haben sie die Verantwortung, diese darauf hin anzusprechen und - falls keine Lösung gefunden wird - ihren TA-Fachverband zu informieren.

5. Zum Verhältnis Lehrende TransaktionsanalytikerInnen und TA-Gesellschaften

Die Lehrenden TransaktionsanalytikerInnen wahren und fördern durch ihr Auftreten und ihre Arbeitsweisen das Ansehen der TA-Fachverbände.

5.1 Die Lehrenden TransaktionsanalytikerInnen respektieren die Rechte derjenigen TA-Organisation(en), deren Mitglied sie sind.

5.2 Sie beachten die sozialen Regeln und ethischen Grundlagen der TA-Gemeinschaft, in der sie arbeiten.

5.3 Sie vermeiden irreführende Angaben über eigene berufliche und TA-Qualifikationen und Absichten sowie über Verbindungen und Zugehörigkeiten zu Organisationen.

Die Weiterbildenden anerkennen die von den TA-Gesellschaften organisierten Konfliktlösungsverfahren (Ethik-Kommissionen).